

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 21

3. März 2011

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Überprüfung der Übergangsvorschriften

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2010) wurden die Dokumente OTIF/RID/RC/2010/43 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/43), INF.6 (Deutschland) und INF.27 (Belgien) von der Tank-Arbeitsgruppe behandelt.
2. Im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (Dokument OTIF/RID/RC/2010-B/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120/Add.1) Absätze 12 bis 18) sind die Diskussionen und die Ergebnisse einer vorläufigen Überprüfung wiedergegeben. Bei verschiedenen Übergangsvorschriften ist im Bericht der Vermerk aufgeführt, dass ein Text des OTIF-Sekretariats erforderlich ist.
3. Auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe hat das Sekretariat bei diesen Übergangsvorschriften, die auf Absätze des früheren Anhangs XI verweisen, die jeweiligen Fundstellen in der umstrukturierten Ausgabe des RID in Klammern hinzugefügt. Diese Ergänzungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Gleichzeitig wurden die entsprechenden Übergangsvorschriften für Tankcontainer in Abschnitt 1.6.4 angepasst. Da der Text der Übergangsvorschrift 1.6.3.11 bzw. 1.6.4.7 im RID und im ADR nahezu identisch ist, hat das Sekretariat in diesem Fall auch einen Textvorschlag für das ADR aufgenommen.
5. Im Zusammenhang mit den für Tankcontainer geltenden Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.4.4 und 1.6.4.8 ist aufgefallen, dass entsprechende Übergangsvorschriften im ADR fehlen. Da Tankcontainer im europäischen Landverkehr multimodal eingesetzt werden können, müssen auch die für Tankcontainer geltenden Übergangsvorschriften in den einzelnen Regelwerken identisch sein. Die Tank-Arbeitsgruppe sollte deshalb prüfen, ob in diesen Fällen im RID auf die Übergangsvorschrift verzichtet werden kann oder ob eine entsprechende Übergangsvorschrift auch in das ADR aufgenommen werden muss.

Textvorschläge

- 1.6.3.6 RID** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 1995 gemäß den bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1995 geltenden Vorschriften des Anhanges II C (neu: Abschnitt 6.8.5) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.4.3 RID** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1995 gemäß den bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1995 geltenden Vorschriften des Anhanges II C (neu: Abschnitt 6.8.5) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.3.7 RID** Kesselwagen zur Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 60 °C, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften des Anhanges XI Absätze 1.2.7 (neu: Absatz 6.8.2.1.27), 1.3.8 (neu: Absatz 6.8.2.2.9) und 3.3.3 (neu: Absatz 6.8.2.2.10 und Buchstabe «F» im Teil 4 der Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1) gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften dieser Absätze entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.4.4 RID** Tankcontainer zur Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 60 °C, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften des Anhanges X Absätze 1.2.7 (neu: Absatz 6.8.2.1.27), 1.3.8 (neu: Absatz 6.8.2.2.9) und 3.3.3 (neu: Absatz 6.8.2.2.10 und Buchstabe «F» im Teil 4 der Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1) gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften dieser Absätze entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.3.11 RID** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften des Anhanges XI Absätze 3.3.3 (neu: Absatz 6.8.2.2.10 und Buchstabe «F» im Teil 4 der Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1) und 3.3.4 (neu: Absatz 6.8.2.1.26) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.3.11 ADR** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften der Rn. 211 332 (neu: Absatz 6.8.2.2.10 und Buchstabe «F» im Teil 4 der Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1) und 211 333 (neu: Absatz 6.8.2.1.26) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

- 1.6.4.7 RID** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften des Anhangs X Absätze 3.3.3 (neu: Absatz 6.8.2.2.10 und Buchstabe «F» im Teil 4 der Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1) und 3.3.4 (neu: Absatz 6.8.2.1.26) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.4.7 ADR** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften der Rn. 212 332 (neu: Absatz 6.8.2.2.10 und Buchstabe «F» im Teil 4 der Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1) und 212 333 (neu: Absatz 6.8.2.1.26) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.3.14 RID** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 1999 gemäß den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften des Anhangs XI Absatz 5.3.6.3 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften des Anhangs XI Absatz 5.3.6.3 (neu: Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 12, fünfter und sechster Unterabsatz) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.4.8 RID** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1999 gemäß den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften des Anhangs XI Absatz 5.3.6.3 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften des Anhangs XI Absatz 5.3.6.3 (neu: Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 12, fünfter und sechster Unterabsatz) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
-